

# ZH\_OBERGERICHT LB200040 vom 26. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB200040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200040)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB200040 du 26 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LB200040 del 26 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war die (Rest-)Werklohnforderung für den Umbau der Liegenschaft der Berufungsklägerin und Beklagten (nachfolgend Berufungsklägerin), welche einen Teil ihrer Liegenschaft durch einen Neubau ersetzen bzw. erneuern liess, wozu sie am 3. bzw. 11. November 2015 mit der ursprünglichen Klägerin und Berufungsbeklagten (der C.\_\_\_\_\_ AG) einen Werkvertrag über Baumeisterarbeiten abschloss (act. 4/4). Im Streit lag die Endabrechnung der C.\_\_\_\_\_ AG vom 30. Januar 2017 (act. 4/16), auf die sich die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Berufungsbeklagte) stützte.

### E. 2

Am 28. Mai 2018 erhob die Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz Klage mit dem eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren (act. 2 [Poststempel ohne Datum]). Nach Durchführung eines dreifachen Schriftenwechsels und von gerichtlichen, im Ergebnis erfolglos verlaufenden Streitbeilegungsbemühungen, erging das erstinstanzliche Urteil am 23. September 2020, mit welchem die Klage, wie einleitend erwähnt, gutgeheissen wurde (act. 66 = act. 72). Das Urteil wurde der Berufungsklägerin am 29. September 2020 zugestellt (act. 68/2).

- 4 -

### E. 3

Gegen dieses Urteil erhob die Berufungsklägerin mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2020 rechtzeitig Berufung (act. 70). Nach Leistung des ihr mit Verfügung vom 5. November 2020 auferlegten Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 5'300.– (act. 73-75), der Erstattung der Berufungsantwort durch die Berufungsbeklagte vom 27. August 2021 (vgl. act. 76-81) sowie der Replik durch die Berufungsklägerin vom 2. Februar 2023 (act. 88) wurde der Berufungsbeklagten mit Verfügung vom 9. Februar 2023 das Doppel der Replik zugestellt (act. 89). In der Folge erklärte die Berufungsbeklagte aufforderungsgemäss (vgl. act. 89), von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen zu wollen (act. 91), worauf die Parteien zur Verhandlung auf den 19. Juni 2023 vorgeladen wurden (act. 92). Nach Erstattung der Duplik durch die Berufungsbeklagte (act. 96) und anschließender Stellungnahmen beider Parteien (Prot. S. 6 ff.), gab die Referentin eine einstweilige Einschätzung der Sach- und Rechtslage bekannt.

### E. 4

Die Berufungsklägerin verpflichtet sich, den Betrag von Fr. 45'538.– gemäss Ziff. 1 der Vereinbarung und die Beträge gemäss Ziff. 3 der Vereinbarung von insgesamt Fr. 17'062.– innerhalb der nächsten 30 Tage zu bezahlen.

## **E. 5**

Die Berufungsklägerin übernimmt die reduzierten Gerichtskosten der Berufungsinstanz zu zwei Dritteln und die Berufungsbeklagte zu einem Drittel.

## **E. 6**

Die Berufungsklägerin verpflichtet sich, der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'273.– inkl. MwSt. zu bezahlen.

### **E. 6.1**

Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens sind unter Berücksichtigung der Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung (§ 8 Abs. 1 GebV OG) auf Fr. 3'600.– festzusetzen und den Parteien vereinbarungsgemäss bzw. der Berufungsklägerin zu zwei Dritteln (= Fr. 2'400.–) und der Berufungsbeklagten zu einem Drittel (= Fr. 1'200.–) aufzuerlegen. Die von der Berufungsklägerin im Umfang von zwei Dritteln bzw. Fr. 2'400.– zu zahlenden Kosten sind aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'300.– zu beziehen. Der Überschuss ist der Berufungsklägerin zurückzuerstatten, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs der Gerichtskasse. Im Restumfang von Fr. 1'200.– stellt die Gerichtskasse der Berufungsbeklagten Rechnung.

### **E. 6.2**

Die Berufungsklägerin ist vereinbarungsgemäss zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren in Höhe von Fr. 2'273.– inkl. MwSt. zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren wird abgeschlossen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt.

- 6 - 3. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 2 werden der Berufungsklägerin zu zwei Dritteln (= Fr. 2'400.–) und der Berufungsbeklagten zu einem Drittel (= Fr. 1'200.–) auferlegt. Die von der Berufungsklägerin im Umfang von zwei Dritteln bzw. Fr. 2'400.– zu zahlenden Kosten werden aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'300.– bezogen. Der Überschuss wird der Berufungsklägerin zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs. Im Restumfang von Fr. 1'200.– stellt die Gerichtskasse der Berufungsbeklagten Rechnung. 4. Die Berufungsklägerin wird vereinbarungsgemäss verpflichtet, der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren in Höhe von Fr. 2'273.– inkl. MwSt. zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 48'684.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

- 7 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. D. Tolic Hamming versandt am:

**E. 7**

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären die Parteien, per Saldo aller Ansprüche dieses Prozesses gegenseitig vollständig ausein- andergesetzt zu sein." 5. Ein Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Verfahren ist demzufolge abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO), unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschä- digungsfolgen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.